

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktion-Blätter  
"Tageblatt", Riesa.

## Amtsblatt

Nr. 208.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Donnerstag, 7. September 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Festtags. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaiser Postamts abzüglich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummern des Ausgabezeitung sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Werbung für das Ereignis an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preise für die 43 um dreie Gründungs-Teile (7 Silber) 20 Pf., Dreipf 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfüllt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Betrieb gekauft. Abholungs- und Versandungsstelle: "Großherzog an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstlicher irgendwiecher Störungen des Rotationsdruck und Verlag: Banger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

### Berlehr mit Milch und Butter.

In weiterer Ausführung der vom Königlichen Ministerium des Innern zur Bundesratsverordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 erlassenen Verordnungen vom 29. Juli und 2. September 1916 — Nr. 69 und 106 b II B V (Sächs. Staatszeitung vom 31. Juli und 5. September) — bestimmt die Königliche Kreishauptmannschaft folgendes.

§ 1. Der Regierungsbezirk Dresden bildet für den Berlehr mit Speisefetten einen einheitlichen Verfassungsbezirk. Die bei der Kreishauptmannschaft gebildete Verteilungsstelle für Butter bleibt als Bezirksverteilungsstelle nach § 19 der Bundesratsverordnung vom 20. Juli 1916 bestehen.

§ 2. Die Unterverteilung in den einzelnen Kommunalverbänden einschließlich der Städte mit den Städteordnungen wird den Amtshauptmannschaften übertragen.

§ 3. Als Musterreihe gelten alle milchwirtschaftlichen Betriebe, in denen im Kapazitätsmaß nicht als 50 Liter Milch verarbeitet wird. Dabei ist als verarbeitet auch diejenige Milch anzusehen, die als Frischmilch verkauft wird, vorausgesetzt, daß in dem Betriebe überhaupt Butter oder Rahm nicht lediglich für den eigenen Bedarf hergestellt wird.

§ 4. Die Lieferung von Milch im freien Berlehr ist innerhalb des Verfassungsbezirks für den Großhandel nicht an Beschränkungen gebunden, soweit sie erfolgt:

a) an Biedervläucher, die Frischmilch in den Berlehr bringen,

b) an Molkereien.

Milchlieferungen an Biedervläucher oder Molkereien, zu denen sich der Erzeuger durch Vertrag verpflichtet hat, sind aufricht zu erhalten. Auch die nicht auf Grund von Verträgen gelieferte Milch ist im Interesse der Verfassung der Bevölkerung in der bislangigen Weise tatsächlich fortzuführen. Sollten Stadtkünste in der Verfassung eintreten, so wird die Kreishauptmannschaft von der ihr durch § 14 der Bundesrats-Verordnung gegebenen Befugnis Gebrauch machen und die Halter von Milchkühen, Molkereien oder Molkereien unter Festlegung von Preis und Lieferungsbedingungen anhalten, die Milch an bestimmte Stellen zu liefern.

§ 5. Jede Gemeinde hat je am 1. und 15. eines jeden Monats festzustellen, welche Mengen an Frischmilch aus ihrem Gebiete ausgeführt und eingeführt werden.

Hierzu sind besondere Befehle zu verwenden, die auch die Bekanntmachung erlauben lassen, nach denen Frischmilch ausgeföhrt wird. Die Ergebnisse der Feststellungen sind von den Kommunalverbänden je binnen einer Woche unter besonderer Bezeichnung der über die Grenzen des Regierungsbezirks aus- und eingeführten Milch der Kreishauptmannschaft anzugeben.

§ 6. Die Lieferung von frischer Vollmilch an Verbraucher ist nur gegen Abgabe von Milchmarken zulässig, die der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1916 unter Punkt 4 zu entsprechen haben.

Erzeuger dürfen aus ihrer Erzeugung Milch bis auf weiteres ohne Beschränkung zur Ernährung der von ihnen zu beliefernden Personen verwenden.

§ 7. Die gewerbsmäßige Abgabe von Magermilch an den Handel und der Absatz von Magermilch an Verbraucher ist an einen Kartenzwang bis auf weiteres nicht gebunden.

§ 8. Die Gemeinden haben die Pflicht, darüber zu wachen, daß der Bedarf an Vollmilch auf Karten befriedigt wird.

Sie haben nötigenfalls Ausgleichsstellen zu schaffen, in denen noch freie Vollmilch den Kleinverkäufern, die Karten nicht beliefern können, oder den Verbrauchern selbst nachgewiesen wird.

Als Ausgleichsstellen sind zunächst die Molkereien einzurichten.

Der ungedeckte bleibende Bedarf ist der Amtshauptmannschaft anzumelden. Gelingt es ihm nicht, ihn durch Anspruchnahme einer Molkerei laufend zu befriedigen, so ist der Kreishauptmannschaft Anzeige zu erstatten.

§ 9. Die Gemeinden haben die Pflicht, darüber zu wachen, daß freie Überschüsse an Vollmilch dem Handel oder einer Molkerei zugewiesen werden. Die Kreishauptmannschaft kann bestimmte Empfänger vorschreiben.

§ 10. Die in Molkereien (§ 8) hergestellte Butter ist für den Kommunalverband, in dem die Molkerei liegt, beschlaghaft.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Unternehmer von Molkereien

1. die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vornehmen;

2. an ihre Milchlieferer Butter liefern;

3. sofern die Molkerei ein landwirtschaftlicher Nebenbetrieb ist, Butter in der eigenen Wirtschaft verbrauchen.

§ 11. In kleineren Betrieben hergestellte Butter unterliegt zwar nicht der Beschlagnahme, solche Butter — sog. "Bauerbutter" — darf aber nur an die Sammelstellen oder die bestellten Ausläufer und Ausläuferinnen der Kommunalverbände verkauft werden. Über die Einrichtung der Sammelstellen und die Bestellung der Ausläufer und Ausläuferinnen haben die Kommunalverbände nähere Anordnungen zu treffen.

Hieran ist jede unmittelbare Veräußerung von Butter vom Erzeuger an den Verbraucher in Zukunft untersagt, soweit nicht die Kommunalverbände oder Ortsbehörden etwas Gegenteiliges ordnen.

Augelassen bleibt nur der unmittelbare Verkauf an Verbraucher, die am Orte der buttererzeugenden Wirtschaft ihren Wohnsitz oder Grundbesitz haben, und zwar nur gegen Butter- bzw. Fettmarken. Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den unmittelbaren Verkauf an Verbraucher auch innerhalb mehrerer in wirtschaftlichem Zusammenhange stehender Ortschaften zu gestatten.

§ 12. Der Kommunalverband hat die nach § 10 beschlaghaftete und nach § 11 bei den Sammelstellen eingehende Butter zu ergreifen und zur Befriedigung der ausgegebenen Butterkarten zu verwenden.

Soweit hieran die für den Kommunalverband beschlaghaftete Butter den Bedarf

des Kommunalverbands übersteigt, hat er sie auf illegalem Wege der Butter- und Fette-Verteilung-Gesellschaft oder der ihm von der Kreishauptmannschaft bezeichneten Stelle zu führen.

Soweit der Kommunalverband aus der beschlagnahmten Butter den Bedarf nicht decken kann, hat er wöchentlich bis zum Dienstag den Fehlbedarf der Kreishauptmannschaft zu melden.

§ 13. Je am 1. und 15. eines Monats haben die Erzeuger von Butter die Höhe der Erzeugung und deren Verwendung der Kreishauptmannschaft bez. den Bezirkstreuen Städten anzumelden.

Dies gilt nicht für die nach § 10 Abs. 2 Biff. 8 in der eigenen Wirtschaft verbrauchte Butter.

Die gleiche Anzeigepflicht besteht für Händler, die Butter noch von außerhalb des Regierungsbezirks einführen.

Die Anzeigen sind mindestens der Kreishauptmannschaft binnen einer Woche einzureichen.

Dresden, am 6. September 1916.

Königliche Kreishauptmannschaft.

4218

### Zuweisung von Hafer betr.

Diejenigen Halter von Einhusfern, die Hafer im laufenden Jahre selbst nicht erbaut haben und daher vom 11. Id. bis 1. Oktober nicht mehr im Besitz des erforderlichen Futterhafers sind und solchen wiederum haben möchten, haben bei der Königlichen Amtshauptmannschaft schriftlich die Ausstellung eines Bezugswinnes zu beantragen und hierbei eine Bescheinigung der zuständigen Ortschörde (Stadtrat, Gemeindevorstand) darüber mitzubringen, wieviel Futter sie benötigen und daß sie Hafer selbst nicht erbaut haben.

Großenhain, am 6. September 1916.

20 a.D. Der Kommunalverband.

### Höchstpreise für Blaumen.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. August 1916 und der Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. September 1916 werden für

blaue Handelsbläumen — auch Zwischen- oder Bauernbläumen genannt — der revidierten Städte Großenhain und Riesa folgende Höchstpreise festgesetzt:

1) 10.— Pf. für den Rentner beim Verkaufe durch den Erbauer und Wächter,  
2) 12.— Pf. beim Verkaufe durch den Großhändler,  
3) 18.— Pf. für "das" Pfund beim Verkaufe in Gewichtsmengen über 25 Pf. bis 1 Rentner,

4) 15.— Pf. beim Verkaufe in Gewichtsmengen bis zu 25 Pf.

Die unter § 3 und 4 festgesetzten Preise gelten sowohl beim Verkaufe durch den Erbauer oder Wächter als auch durch den Zwischenhändler.

Mit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Pf. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Preise überschreitet,

2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den diese Preise überdeckt werden, oder wer sich zu einem solchen Vertrage erichtet.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Ferner können auch die Strafverordnungen des § 5 des Bundesbekanntmachung gegen übermäßig Preissteigerung vom 23. Juli 1916/23. März 1916 angewandt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß es sich dringend empfiehlt, in den Handlungen möglichst viel Blaumenmus herzustellen bez. Blaumen zu backen.

Großenhain, am 7. September 1916.

1517 d.F.I.

Der Kommunalverband.

### 2 fräftige Henerleute

werden bei gutem Lohn sofort in dauernde Beschäftigung angenommen.

Städtisches Gaswerk Riesa.

### Sparkasse Riesa.

Rathaus.

Einlagenbestand: 14 Millionen Mark. Schenke Nr. 29.

### 3 1/2 Prozent.

Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung:

Mündelhafte Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stahlblechhäusern — Aufbewahrung und Verwaltung

höherer Wertbeträge.

Fotografische Erledigung || Unbedingte Verjährungszeit über alle Geschäftsvorfälle sowie sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Kassenkunden: Montags bis Freitags: 10—12 und 2—4 Uhr.

Giro-Kasse des Verbandes sächsischer Gemeinden. Kostenlose Überweisungen.

### Vertliches und Sächsisches.

Riesa, den 7. September 1916.

— Pioneer Paul Schubert, Sohn des Herrn Fried-  
rich Karl Schubert, hier, wurde mit der Friedrich-August-

Medaille ausgezeichnet.

— Im Monat August 1916 gelangten auf dem städtischen Schlachthofe zu Riesa 427 Tiere zur Schlachtung und zwar 8 Pferde, 114 Rinder ( davon 4 Ochsen, 28 Bullen, 74 Kühe und 8 Jungstiere) 113 Kalber und 194 Schweine. Von auswärts wurden in den Stadtbezirk eingeführt und der vorgesetzten Kontrollbesichtigung unterworfen: 18 Rinderstücke, 1 1/2 Schweine, 1 Schaf und 2 Kalbs-  
fleisen. Für bedingt tauglich erklärt und geliefert auf der Fleischbank verkauft wurden 7 Kühe. Für minderwertig erklärt und in robustem Zustande auf der Fleischbank zum Verkauf kamen 6% Kühe und 1 Kalb. An einzelnen Organen wurden verworfen: 66 Lungen, 15 Lebern, 2 Darmkanäle und 6 mal fäulliche Gingewurze.

\* In der sächsischen Verlustliste Nr. 327 (aus-  
gegeben am 6. September 1916), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender-  
Truppen verzeichnet: Infanterie: Regiments Nr. 102, 123,  
181. Reserve-Regiment Nr. 242. Landwehr-Regiment Nr.  
133. Jäger-Regiment Nr. 7. Feldartillerie: Reserve-Regi-  
ment Nr. 24. Flieger-Fliegerdivision: Flieger-Sammel-  
kompanie Nr. 16. Flieger-Führer-Kompanie Nr. 294.  
Magazin-Führer-Kompanie Nr. 230. Train: Provinz-  
Kolonne Nr. 2, XIX. A. A. Bezirkskommando Sachsl.  
Braunschweigische Verlustliste Nr. 296, 297.

\* Das namentliche Verzeichnis der in den Lagern in Spanien u. Fernanden internierten Kamerun-Deutschen hat sich der Verein vom Roten Kreuz, Ausschuss für deutsche Kriegs-  
gefangene, Frankfurt am Main, seit 114, bereit erklärt.

Gegen die hohen Obstpreise wendet sich auch die Zittauer Frauenvereinigung, in der sich die dortigen Frauenvereine zusammengetroffen haben, in einer Sitzung an das Kriegserziehungsbüro in Berlin. Darin heißt es, die Frauenvereinigung halte es für ihre Pflicht, Stellung zu nehmen zu der ganz außergewöhnlichen und nach ihrer Überzeugung durchaus unberechtigten Preissteigerung auf dem Obstmarkt.

Sie habe täglich Gelegenheit, die wachsende Belästigung am Obstmarkt zu beobachten, denen ein wichtiges Nahrungsmittelelement künstlich verteuert werde.

Bei dem vollkommenen Fett- und Buttermangel seien die Frauen für sich und ihre Kinder auf Obst aus, und besonders auf Blaumenmus, angewiesen, da Blaumen ohne jeden Nutzen von Zucker selbst im kleinen Haushalte zu einem Jahr und schwachsten Preis eingekauft werden könnten. immer wieder habe man im Laufe des Jahres